

Begründung
zur Bebauungsplanänderung
"Gewerbegebiet Grund"


Am 25. Juni 1997 hat der Schützenverein 1975 Jöhlingen e. V. einen Bauantrag auf Umbau und Erweiterung einer Schieß-Sport-Anlage im Bereich des Grundstücks 15 583/1 eingereicht. Das Grundstück liegt teilweise innerhalb des seit 22. Dezember 1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Grund". Dem Bauantrag hat der Ausschuß für Umwelt und Technik in seiner Sitzung vom 22. Juli 1997 einstimmig das Einvernehmen erteilt. Da der östliche Teil des Grundstücks, der bebaut werden soll, teilweise außerhalb des Bebauungsplanes liegt, ist das Bauvorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Um den Verein in seinen Aufgaben, u. a. in der Jugendarbeit, zu unterstützen, soll die geplante Bebauung ermöglicht werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die beantragte Erweiterung der Sportanlage auf dem Grundstück 15 583/1 geschaffen werden. Im östlichen Teil des Grundstücks wird der Planbereich erweitert und eine Baugrenze festgesetzt.

Durch die geringfügige Verschiebung des Baugrenze im nördlichen Grundstücksteil nach außen zur Grundstücksgrenze hin, kann das Gebäude in das Baufenster aufgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist gemäß dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 10. April 1986 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die schriftlichen Festsetzungen bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

Walzbachtal, den 5. November 1997



Mahler
Bürgermeister